

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 138/10 B

L 2 AL 26/10 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 8 AL 105/06 (SG Stralsund)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2010
durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 30. September 2010
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beteiligten streiten um Ansprüche des Klägers gegenüber der Beklagten im Zusammenhang mit einer Arbeitslosmeldung am 27.12.2001. Das Sozialgericht Stralsund hat die Klage mit Urteil vom 10.2.2010 abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern mit Beschluss vom 30.9.2010 - berichtigt durch Beschluss vom 28.10.2010 - zurückgewiesen (Zustellung des Beschlusses vom 30.9.2010 an den Kläger am 6.10.2010 und des Berichtigungsbeschlusses am 30.10.2010). Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 20.10.2010 sowie mit weiterem Schreiben vom 10.11.2010 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

